

Satzung zur Geltungmachung des Vorkaufsrechtes

14. September 1998: „Auf der Ansatz“ Brohl-Lützing
- Bekanntmachung am Donnerstag, 17. September 1998

Satzung

der Ortsgemeinde Brohl-Lützing über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich des beabsichtigten Bebauungsplanes "Auf der Ansatz" – Vom 14. September 1998

b38-9510 - Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten

städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Ortsgemeinde Brohl-Lützing ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Auf der Ansatz" in der Gemarkung

Niederlützingen und umfaßt die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Übersichtslageplan gekennzeichneten Bereichs.

§ 3

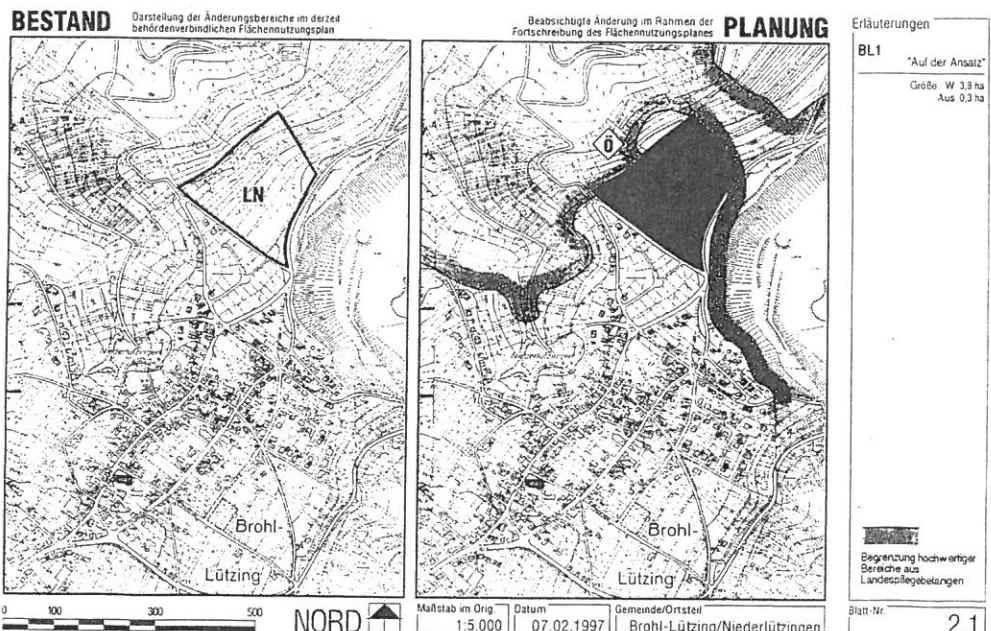
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 14.
September 1998
Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Lessenich
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

4 FORTSCHRIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG

ÄNDERUNGSKATALOG



b38-9512 - Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvor-

schrift gegenüber der Ortsgemeinde Brohl-Lützing unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der ge-

nannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brohl-Lützing, den 14.
September 1998
Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Lessenich
Ortsbürgermeister

- Ende des amtlichen Teils -